

## **Verpflegung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ausbildungsdienst**

03.04.2017

Antragssteller: Gerhard Schrader (DIE LINKE)

Bau - Umwelt - Feuerwehrausschuss	1	Beschlussvorbereitung
Samtgemeindeausschuss	2	Beschlussvorbereitung
Samtgemeinderat	3	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag**

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei vom Gemeindebrandmeister angeordnete Ausbildungsveranstaltung an der mehrere Ortswehren der Samtgemeinde Baddeckenstedt beteiligt sind und diese über sechs Stunden dauert, mindestens eine kostenlose Verpflegung zu gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Mittel im Haushalt bereitzustellen.

### **Begründung:**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr leisten einen unumgänglichen Beitrag zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in der Samtgemeinde Baddeckenstedt und darüber hinaus.

Der Gemeindebrandmeister hatte in der Vergangenheit mehrfach zu ganztägigen Ausbildungsveranstaltungen eingeladen, wie beispielsweise zu Leistungsfahrten und Weber-Seminare. Die Verpflegung konnte jeweils zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

Nach § 33 Abs. 1 NBrandSchG besteht für Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ein Rechtsanspruch auf Auslagenersatz. Diese spiegelt sich auch in der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Baddeckenstedt wieder. In § 8 wurde ein Absatz 7 eingefügt, wonach Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, die nachgewiesene Auslagen gemäß § 33 NBrandSchG zu ersetzen sind.

Im Kommentar zum NBrandSchG heißt es:

*Auslagen sind die baren Ausgaben, die dem ehrenamtlich Tätigen unmittelbar aus der Wahrnehmung seiner Tätigkeit erwachen. ...*

Wenn jetzt nun durch die Feuerwehr während des Ausbildungsdienstes eine kostenpflichtige Verpflegung angeboten wird, hat der oder die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr somit Auslagen die durch seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, die wiederum durch den Träger der Feuerwehr erstattungsfähig sind. Diese Kosten würden dem Feuerwehrangehörigen somit nicht entstehen, wenn dieser an der Ausbildung nicht teilnehmen würde.

Somit wäre es kontraproduktiv und würde darüber hinaus dem Gesetz widersprechen, wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die von der Feuerwehr angebotene Verpflegung zu bezahlen habe, aber gleichzeitig gegenüber dem Träger der Feuerwehr ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen besteht.

gez. Gerhard Schrader

Anlagen:

- Einladungen Gemeindebrandmeister